



STATUTEN

Artikel 1

Name, Sitz,
Geschäftsstelle

Unter dem Namen «Schaffhauser Tierschutz» SHTS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Der Verein ist gemeinnützig und unabhängig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Verein hält sich an die Regeln verantwortungsvoller Unternehmensführung und transparenter Vereinsfinanzen (Corporate Governance gemäss ZEWO-Zertifizierung).

Artikel 2

Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für Schutz, Wohlergehen und Würde von Haus-, Nutz- und Wildtieren ein. Er erfüllt Tierschutzaufgaben, bewahrt Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen, schützt ihre Lebensräume und fördert die artgerechte Haltung und Nutzung von Tieren.

Der Verein betreibt das Tierheim und Tierpension Buchbrunnen mit vorwiegend folgenden Dienstleistungen:

- Aufnahme und Fürsorge von Tieren, insbesondere von Findeltieren, Verzichtstieren und beschlagnahmten Tieren;
- Vermittlung von Findeltieren und Verzichtstieren an geeignete Personen;
- Aufnahme von Pensionstieren;
- Betreiben einer Igelstation.

Der Verein unterstützt Bestrebungen zur Verbesserung des Tierschutzes durch

- Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend;
- ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, welche Tiere schützen und für ihr Wohlergehen sorgen;
- Zusammenarbeit mit Behörden und Amtsstellen.

Artikel 3

Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Legate, Schenkungen und Beiträge aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Naturalgaben
- Subventionen

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Verein erlässt ein Finanz- und Spesenreglement, welches transparent die Verwendung der Mittel regelt.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen) sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen werden.

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abweisen.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Sache des Vereins in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Liquidation oder Austritt.

Ein Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied durch schriftliche Kontaktaufnahme des Vereins mindestens ein Jahr unerreichbar, kommt dies einer Austrittserklärung gleich.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Artikel 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisionsstelle

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Trimester, statt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg durchführen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet einzureichen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung ist bei statutenmässiger Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Artikel 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtszeitbeschränkung beträgt 16 Jahre, sie kann nach einem vorübergehenden Ausscheiden nicht verlängert werden.

Der Vorstand

- führt die laufenden strategischen Geschäfte, soweit diese nicht der Geschäftsleitung übertragen wurden, und vertritt den Verein nach aussen;
- regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien;
- erlässt Reglemente;
- stellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer ein und ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen;
- kann Personen anstellen oder beauftragen;
- verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Die Vorstandsmitglieder sind untereinander weder verheiratet, nahe verwandt oder verschwägert, noch leben sie in einer dauerhaften Partnerschaft zusammen.

Der Vorstand orientiert sich am Zewo-Gütesiegel und den 21 ZEWo-Standards, damit Spenden zweckbestimmt, wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden. Er informiert transparent und vertrauenswürdig.

Vorstandssitzungen können physisch oder online abgehalten werden.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und sind bei Nachfrage den Mitgliedern zugänglich zu machen unter Vorbehalt des Persönlichkeitsschutzes.

Artikel 9
Geschäftsleitung
und
Geschäftsführer/in

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte des Schaffhauser Tierschutzes sowie des Tierheims & Tierpension Buchbrunnen. Sie bereitet die für den Vorstand erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vor, setzt dessen Beschlüsse um und unterstützt den Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen.
Die Geschäftsleitung wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer geleitet.

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

- vertritt den Schaffhauser Tierschutz gegen aussen;
- ist dem Vorstand unterstellt und berichtet diesem;
- nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann Ausnahmen vorsehen;
- koordiniert die Aufgaben der Geschäftsleitung und vertritt diese gegenüber dem Vorstand.

Artikel 10
Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle kann höchstens dreimal wiedergewählt werden.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 11
Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12
Auflösung und
Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Das Vereinsvermögen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation oder einer steuerbefreiten Organisation übergeben, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 1. April 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Schaffhausen, 01.04.2026

Der Präsident

Mitglied des Vorstandes

Michael Aebersold

Martina Munz